

Lösungsvorschlag zur Klausur im Examensklausurenkurs vom 23.05.2014

Frage 1: Wirksamkeit des Vergleichs

Prozessvergleich hat Doppelnatur: materiell-rechtlich (§ 779 BGB) und prozessual (vgl. 794 I Nr. 1 ZPO).
→ Untrennbare Einheit von materiellem Recht und Verfahrensrecht
→ Wirksam, wenn materiell-rechtlich und prozessual alle Voraussetzungen erfüllt sind.

A) Materielle Wirksamkeit, § 779 BGB:

1. Vertrag: wirksame Willenserklärungen (Vertretung, § 164 I, bei M-GmbH § 35 GmbHG)
2. Tatbestand § 779 Abs. 1, 2: Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis/einen Anspruch; beseitigt im Wege gegenseitigen Nachgebens (sehr geringe Anforderungen)
3. Keine Wirksamkeitshindernisse

B) Prozessuale Wirksamkeit: Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen und der Vergleichsvoraussetzungen

1. Partei- und Prozessfähigkeit
 - a) **M-GmbH:** § 13 Abs. 1 GmbHG rechtsfähig, § 50 Abs. 1 ZPO parteifähig. Für die M-GmbH handelt H als Geschäftsführerin, § 51 ZPO i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG.
 - b) **José:** Geschäfts- und rechtsfähig, § 50 Abs. 1 ZPO.
2. Postulationsfähigkeit (Amtsgericht, daher unproblematisch, § 78 I ZPO)
3. Besondere Voraussetzungen der Form: §§ 160 III Nr. 1, 160a, 162 I 2 und 3 ZPO
Erforderlich ist vorspielen und genehmigen. Fehlt, daher formunwirksam (vgl. §§ 125, 127a BGB)

C) Folge: Unwirksamkeit des materiell-rechtlichen Vergleichs?

Auslegung (§§ 133, 157 BGB), ob die Parteien den Vergleich beibehalten wollen (kein Automatismus!). Parteien können (Privatautonomie!) auch einen eigenständigen Vertrag schließen.
Hier: nein, Parteien haben gerade deshalb nachgegeben, um die prozessbeendende Wirkung zu erzielen.

Ergebnis zu Frage 1: Vergleich ist prozessual und materiell-rechtlich unwirksam (Gesamtunwirksamkeit).

Frage 2a: Fortsetzung des Prozesses?

Vergleich hat keine prozessbeendende Wirkung, dh Prozess läuft weiter, RA beantragt, den Prozess fortzusetzen und einen mündlichen Termin anzuberaumen.

Frage 2b: Erfolgsaussichten der Klage des J und der Widerklage der M

A) Klage des José gegen M-GmbH

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

a) Sachliche Zuständigkeit

Amtsgericht gem. § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1: Streitwert nicht über 5.000,- €; Streitwert der Widerklage ist nicht hinzuzurechnen, § 5 HS. 2 ZPO.

b) Örtliche Zuständigkeit

aa) Vertragliche Regelung in AGB

P: Ist vertragliche Vereinbarung eines Gerichtsstands möglich?

Ja, gem. § 38 ZPO. Voraussetzung gem. Abs. 1: unter Kaufleuten, hier (-). Absatz 3: nur nach Entstehung der Rechtsstreitigkeit, hier aber vorher, daher (-). Keine wirksame Prorogation.

bb) Gesetzliche Regelung: § 29 ZPO iVm § 269 BGB oder § 29c, siehe § 35 ZPO. In beiden Fällen: Schweinfurt.

2. Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit: s.o.

→ Die Klage ist zulässig.

II. Begründetheit

1. Anspruch des J gegen M-GmbH aus §§ 346 Abs. 1, (348,) 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 Abs. 1 BGB auf Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises

a) Widerrufsrecht

aa) Voraussetzungen des § 312 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 355 BGB

José als Verbraucher i.S.v. § 13 BGB in seiner Privatwohnung durch mündliche Verhandlungen zum Vertragsschluss mit der Magicclean GmbH als Unternehmerin i.S.v. § 14 BGB bewegt (§ 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB)
Situation zumindest mitursächlich für Vertragsschluss

bb) Ausschluss gem. § 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB

José bat bei dem Anfang Februar 2013 geführten Telefonat Bernd in seine Wohnung, vgl. § 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB

Aber: keine vorhergehenden Bestellung i.S.v. § 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB, da die Initiative von der Unternehmerin – hier von Bernd – ausging; Interesse des Verbrauchers an einer Warenpräsentation oder Information reicht nicht aus

=> § 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB (-)

=> Widerrufsrecht aufgrund der Haustürsituation ist grundsätzlich gegeben

c) Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Vorrang des Widerrufsrechts aus § 495 gem. § 312a?

Sinn und Zweck des § 312a BGB: Vermeidung von Konflikten zwischen Regelungen über Haustürgeschäfte und anderer Verbraucherverträge (Anwendungskonkurrenz)

Liegt überhaupt ein Verbraucherdarlehen vor, das nach § 495 zum Widerruf berechtigten würde?!

Hier: Keine Entgeltlichkeit, § 491 BGB (a.A. mit guter Begründung vertretbar)

=> Keine Anwendung der Vorschriften über Verbraucherdarlehensvertrag

=> Es bleibt bei § 312 Abs. 1 BGB.

b) Erklärung des Widerrufs

Durch den RA Ernst in (ordnungsgemäßer, vgl. § 164 Abs. 1 BGB) Vertretung des José

c) Widerrufsfrist

Beginn des Fristlaufs mit ordnungsgemäßer Belehrung, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB

Hier: Keine Belehrung durch die M-GmbH

Genügt Belehrung durch die KfK-Bank? Gedanke aus § 358: wirtschaftliche Einheit

Belehrung durch die KfK-Bank nach Vertragsschluss führt zu 1 Monats-Frist, § 355 II 2

Am 29.05.2013 war diese Widerrufsfrist abgelaufen.

Ergebnis: Widerruf verfristet, daher kein Anspruch wegen Widerrufs

Neues Verbraucherrecht

Zum 13.06.2014 ändert sich das Verbraucherschutzrecht durch die Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie

Fürs Examen sollten Sie die Normen, die sehr textlastig sind, einmal durchgehen und sich über die wichtigsten Änderungen und die Beweggründe auf Basis eines Aufsatzes informieren (auch mit Blick auf mögliche, essayartige Zusatzfragen):
Wendehorst, NJW 2014, 577 ff.; *Möller*, BB 2014, 1411; *Biereikoven/Crane*, MMR 2013, 687; *Ehmann/Forster*, GWR 2014, 163 sowie *Hohlwege/Ehmann*, GWR 2014, 211 (Fs.).

Denken Sie auch an die richtlinienkonforme Auslegung!

Normen in unserem Fall:

- Neue AGL: §§ 357, 355 III 1, 312b I, 312g I BGB (beachte eigene Regelung der Rechtsfolgen und geänderte Terminologie in § 312g).
- Der bisherige § 312 III Nr. 1 (Initiative des Verbrauchers) findet sich viel eher jetzt in § 312g II Nr. 11.
- Der bisherige § 312a (Konkurrenz der Widerrufsrechte) ist jetzt in § 312g III geregelt.
- Das neue Fristenregime ergibt sich aus §§ 355, 356 BGB.

2. Anspruch des J gegen M-GmbH aus §§ 346 Abs. 1, (348,) 323, 440, 437 Nr. 2, 434 Abs. 1, 433 BGB auf Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises

a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

liegt vor, Bedingung („hilfsweise“) ist möglich, Bedingung ist eingetreten.

b) Rücktrittsrecht

aa) Gegenseitiger Vertrag (+)

bb) Mangel i.S.v. § 434 Abs. 1

(1) § 434 Abs. 1 S. 1 BGB: Abweichen von vereinbarter Beschaffenheit (-)

(2) § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB: Eignung zur vorausgesetzten Verwendung ist trotz Abschaltens des Geräts und defekter Pumpe gegeben (a.A. vertretbar)

(3) Mangel i.S.v. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB:

(a) Abschalten als Mangel: Sicherheitsmechanismus ist kein Defekt

(b) Defekte Pumpe: Stellt einen Sachmangel dar, da negative Abweichung von der gewöhnlichen Beschaffenheit

cc) Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Vermutung gem. § 476 BGB greift, da Vssen des § 474 I 1 BGB vorliegen

dd) kein Ausschluss

hier: Ausschluss durch AGB, aber: AGB reduzieren nur bei offensichtlichen Mängeln – hier versteckt.

Jedenfalls aber unwirksam gem. § 475 BGB. (AGB-Prüfung konnte daher entfallen!)

ee) Vorrang der Nacherfüllung

§ 439 I: Verkäufer muss Möglichkeit der Nachbesserung haben – fehlt hier, da Mangel nicht mal ansatzweise benannt wurde – zufällige Entdeckung im Prozess genügt nicht. Nachbesserung ist vorrangig!

Ergebnis: Klage des J ist zulässig, aber unbegründet.

B) Widerklage der M-GmbH gegen José

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

Amtsgericht, da Streitwert der Widerklage 200 € < 5000 €: § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, § 5 Hs. 2 ZPO

2. § 33 Abs. 1 ZPO: Konnexitätsvoraussetzung

e.A.: nur relevant zur Begründung des Gerichtsstands (bei Fehlen der Konnexität: Trennung und Verweisung)
a.A.: Sachurteilsvoraussetzung (bei Fehlen: Abweisung der Klage als unzulässig)

hier: selbe Prozessart, Parteidentität, Zusammenhang besteht, da Ansprüche aus dem selben Kaufvertrag resultieren

3. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen der Widerklage liegen vor.

II. Begründetheit

Anspruch der M-GmbH gegen José aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung der 200 €

1. Erlangtes Etwas (Besitz an 200 €; ggf. Forderung ggü. Bank)

2. Durch Leistung: Bewusste Mehrung fremden Vermögens durch M-GmbH

3. Ohne rechtlichen Grund?

Was liegt der Zahlung zugrunde? („aus Kulanz“, „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“)

Lösung 1: außergerichtlicher Vergleich, § 779 BGB, Bereinigung aller Ansprüche, Vergleichsangebot

aber: Das ist von J nicht angenommen worden (er hat Klage erhoben) = kein Rechtsgrund.

Lösung 2: reine Kulanzzahlung = kein Rechtsgrund, aber: § 814 Fall 1 BGB! Dagegen evtl. „ohne

Anerkennung einer Rechtspflicht“? – alles vertretbar.

Lösung 3: AGL § 812 I 2 2. Alt., dann aber § 815 BGB prüfen

Ergebnis: Widerklage ist zulässig und nach Lösung 1 hier auch begründet.
